

Aus dem Asylmagazin 9/2024, S. 346–349

Falk Matthies

Zur Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 16.7.2024

(OVG: Kein subsidiärer Schutz wegen individueller Bedrohung im Rahmen des Bürgerkriegs, – 14 A 2847/19.A – asyl.net: M32602)

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Dezember 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 9/2024 finden Sie:

Nachrichten313
Arbeitshilfen und Stellungnahmen314
Themen des Berliner Symposiums 2024315
Wiebke Judith und Sophie Scheytt: Zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems315
Pauline Endres de Oliveira: »Drittstaatenlösungen« – eine rechtliche Einordnung326
Beitrag333
Rebecca Heinemann: EuGH zur Bindungswirkung von Schutzzuerkennungen innerhalb Europas.333
Ländermaterialien337
VG Hamburg: Keine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK für junge Männer in Griechenland.340
Falk Matthies: Anmerkung zu OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.7.2024 (subidiärer Schutz/Syrien) .346	
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.350
Asylverfahrens- und -prozessrecht.352
Aufenthaltsrecht359
OVG Niedersachsen: Niederlassungserlaubnis bei krankheitsbedingt fehlender Lebensunterhaltssicherung .359	
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme363
Sozialrecht.365
SG Nürnberg: Ermessensausübung bei Erbringung von Sozialleistungen durch eine Bezahlkarte365
SG Hamburg: Erhöhung der Bargeldobergrenze bei Mehrbedarfen.367
Weitere Rechtsgebiete368

Redaktionsschluss: 4. September 2024

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Michael Kalkmann, Falk Matthies
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitiervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 9/2024

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, redaktion@asyl.net.

Sudan

Human Rights Watch

Sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Bericht vom 28.7.2024: »Khartoum is not Safe for Women!« Sexual Violence against Women and Girls in Sudan's Capital (ecoi.net/2113254)

Zum Inhalt

Bericht zu konfliktbedingter sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere in Khartoum: Vergewaltigungen; Kinderheirat und Zwangsheirat; Auswirkungen des Zusammenbruchs des Gesundheitssystems; mögliche Unterstützung von Opfern (engl.).

Südafrika

VG Cottbus

Keine Schutzzuerkennung für Familie aus Südafrika

Urteil vom 7.3.2024 – 5 K 98/24.A – asyl.net: M32549

Leitsätze der Redaktion

Die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet war rechtmäßig, weil die Kläger – sofern ihnen überhaupt Verfolgung durch eine kriminelle Gang droht – eine interne Fluchtalternative haben. Südafrika ist ein großes Land, die Behörden geben keine Meldedaten an Unbefugte heraus. Da Südafrika eine reiche Industrienation ist, besteht auch überall die Möglichkeit, eine Existenz aufzubauen.

Syrien

OVG Nordrhein-Westfalen

Kein subsidiärer Schutz wegen individueller Bedrohung im Rahmen des Bürgerkriegs

Urteil vom 16.7.2024 – 14 A 2847/19.A – asyl.net: 32602

Amtliche Leitsätze

»1. Wehr- und Reservedienstentziehern droht in Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung (Fortführung der Senatsrechtsprechung).

2. Syrern, die Syrien illegal verlassen haben, im westlichen Ausland einen Asylantrag gestellt haben und/oder sich seit längerem hier aufhalten, droht bei einer Rückkehr nach Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung (Fortführung der Senatsrechtsprechung).

3. Syrern droht in Syrien allein wegen ihrer Herkunft aus einem (ehemaligen) Oppositionsgebiet nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung (Fortführung der Senatsrechtsprechung).

4. Kurden als solchen droht in Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung (Fortführung der Senatsrechtsprechung).

5. Für Zivilpersonen besteht in Syrien keine ernsthafte, individuelle Bedrohung ihres Lebens oder ihrer körperlichen Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten innerstaatlichen Konflikts mehr.

6. Das gewerbs- und bandenmäßige Einschleusen von Ausländern (§ 97 Abs. 2 AufenthG) ist eine schwere Straftat im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG und des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG.«

Anmerkung

Zur Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 16.7.2024

Von Falk Matthies, Redakteur des Asylmagazins

Die Entscheidung hat für viel Aufsehen gesorgt, das weit über die Rezeption in der Fachöffentlichkeit hinausging. Teilweise wurde berichtet, das OVG Nordrhein-Westfalen habe entschieden, in Syrien bestehe keine allgemeine Gefahr mehr. Darauf folgten umgehend Forderungen aus dem politischen Raum nach Abschiebungen nach Syrien, insbesondere von Straftäter*innen.¹ Diese Schlussfolgerungen trägt der Entscheidungsumfang des Urteils allerdings nicht. Trotz Verurteilung mit erheblichem Strafmaß darf der Kläger nicht abgeschoben werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hatte bereits rechtskräftig ein Abschiebungsverbot festgestellt, sodass das OVG über das Vorliegen von Gefahren im Sinne nationaler Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG überhaupt nicht zu entscheiden hatte. Entsprechend finden sich im Urteil auch keine Ausführungen zur humanitären Lage in Syrien und zu möglichen Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch Abschiebungen dorthin. Nichtsdestotrotz ist das Urteil in seiner Kritik der Erkenntnismittel außergewöhnlich und beinhaltet diskutabile Wertungen.

¹ Beispielsweise Armin Schuster, in Zeit-Streitgespräch »Soll nach Syrien abgeschoben werden?«, Zeit Nr. 33/2024, abrufbar bei zeit.de; Martin Huber, in Deutschlandfunk, Interview vom 8.8.2024, abrufbar unter bit.ly/3WLaHsP; Alexander Throm, in MDR, »Gericht lehnt Schutzstatus für Syrer ab – CDU-Innenexperte fordert Abschiebungen«, 24.7.2024, abrufbar unter bit.ly/4dLBBHX.

1. Verurteilung wegen Schleusung als Ausschlussgrund

Wie schon das BAMF im behördlichen Verfahren nimmt das OVG an, der Kläger sei von der Zuerkennung internationalen Schutzes ausgeschlossen, weil er in Österreich wegen gewerbs- und bandenmäßiger Schlepperei zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt worden war. Laut dem Strafurteil hatte der Kläger in der Türkei im Jahr 2014 mehrfach gewerbsmäßig als Teil einer organisierten Schleusergruppe Flüchtende für den Transport in einem LKW nach Österreich angeworben und dessen Ablauf koordiniert.² Die in Österreich verhängte Haftstrafe hatte er verbüßt.

In der ersten Instanz hatte das Verwaltungsgericht diese Gesetzesverstöße nicht als »schwere Straftaten« im Sinne des Ausschlussgrunds gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 AsylG³ gewertet und dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Indem das Berufungsgericht nun die Verwirklichung des Ausschlussstatbestands annimmt, misst es der Straftat ein ähnliches Gewicht wie Kapitaldelikten oder sonstigen grausamen Taten zu. Sowohl die vom Senat hierbei herangezogenen Kriterien zur Bewertung der Schwere einer Straftat als auch seine Erwägungen zum Sinn und Zweck des Ausschlusses stehen im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH.

Nach dessen Rechtsprechung darf für die Auslegung, ob eine Straftat der Schutzzuerkennung entgegensteht, nicht allein auf das Strafmaß abgestellt werden. Vielmehr hat »in jedem Fall eine Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände« stattzufinden.⁴ In einer maßgeblichen Entscheidung aus dem Jahr 2018 verwies der Gerichtshof auf eine Vielzahl an Kriterien, welche laut der EU-Asylagentur (EUAA)⁵ und dem UNHCR für die Wertung herangezogen werden sollen. Dazu zählen u. a. die Art der Straftat, die verursachten Schäden, die Form des zur Verfolgung herangezogenen Verfahrens, die Art der Strafmaßnahme und die Frage, ob die fragliche Straftat in den anderen Rechtsordnungen ebenfalls überwiegend als schwere Straftat angesehen werde.⁶ Auch das OVG erwähnt einleitend diese Kriterien, um sich jedoch mit viel Elan fast ausschließlich mit dem letzten Gesichtspunkt auseinanderzusetzen. Über mehr als zwanzig Seiten erörtert der Senat rechtsvergleichend die Strafmaße für entsprechende Delikte in neunzehn EU-Staaten.⁷ Er ist

ferner der Ansicht, Sinn und Zweck des Ausschlussstatbestands sei, den Flüchtlingsschutz vor Diskreditierung zu bewahren, es käme daher nicht darauf an, ob die Strafe verbüßt worden sei.⁸ Diese Annahme sowie das rechtsvergleichende Strafmaß als zentrales Kriterium liegen zwar im Einklang mit älterer Rechtsprechung des BVerwG,⁹ allerdings ist das erwähnte Urteil des EuGH, in dem eine Vielzahl von Kriterien entwickelt wurde, später ergangen und damit aktueller. Zudem stellte der Gerichtshof in der Zwischenzeit fest, dass Zweck des Ausschlusses neben der persönlichen Schutzwürdigkeit des Flüchtlings sei, Strafvereitelung entgegenzuwirken¹⁰ – weshalb das Verwaltungsgericht zu Recht darauf abgestellt hatte, dass die Strafe verbüßt ist. Gänzlich der Ansicht des OVG entgegen stehen auch die Ausführungen im Handbuch des UNHCR zur Genfer Flüchtlingskonvention, in denen Sinn und Zweck des Ausschlussstatbestands erläutert werden. Zentral sei das Ziel der Gefahrenabwehr im Aufnahmestaats¹¹ und der Umstand, dass eine Strafe verbüßt wurde, sei als relevant zu werten.¹² Mit dem Unrechtsgehalt der Handlungen des Klägers, verletzten Schutzgütern oder der Gefahr, die heute in Deutschland von ihm ausgeht, setzt sich das OVG nicht näher auseinander. Es stellt lediglich in einem knappen Absatz fest, dass die Anzahl an geschleusten Personen, die Bedingungen während des Transports, das Strafverfahren vor dem Landgericht und die Art des Strafmaßes als Freiheitsstrafe ohne Bewährung ebenfalls für eine schwere Straftat sprächen.¹³ Damit wird es der vom EuGH geforderten genauen Einzelfallwürdigung anhand des vom OVG selbst angeführten Kriterienkatalogs nicht gerecht.

2. Selektive Diskussion der Schutzgründe

Aufgrund der Annahme des persönlichen Ausschlussgrunds war die Frage, welchen Gefahren der Kläger bei hypothetischer Rückkehr nach Syrien ausgesetzt wäre, nicht mehr entscheidungserheblich. Dennoch nahm das OVG den Fall zum Anlass, sich ausführlich zur dortigen Sicherheitslage zu äußern. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft lehnt es in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung insbesondere auch im Hinblick auf Wehrdienstentziehung und auf eine mögliche gruppenbezogene Gefährdung der kurdischen Bevöl-

² OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.7.2024 – 14 A 2847/19.A – asyl.net: M32602, oben ausführlich zitiert, S. 22.

³ Hinsichtlich des subsidiären Schutzes weitgehend parallel § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG.

⁴ EuGH, Urteil vom 13.9.2018 – C-369/17 Ahmed gg. Ungarn – Asylmagazin 12/2018, S. 441 f., asyl.net: M26566, Rn. 55.

⁵ Zum Zeitpunkt der Entscheidung des EuGH noch EASO (European Asylum Support Office).

⁶ EuGH, Urteil vom 13.9.2018, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 56 f.

⁷ Anzahl der Seiten entsprechend der vom Gericht veröffentlichten Version, in der hier zitierten Fassung entspricht dies 15 Seiten, vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.7.2024, a. a. O. (Fn. 2), S. 23–38.

⁸ Ebd., S. 23.

⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2009 – 10 C 24.08 – Asylmagazin 2010, S. 127 ff., asyl.net: M16690, Rn. 41.

¹⁰ Vgl. EuGH, Urteil vom 9.11.2010 – B. u. D., C-57/09, C-101/09 – Asylmagazin 1–2/2011, S. 27 ff., asyl.net: M17841, Rn. 104.

¹¹ UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf, September 1979, Neuauflage: UNHCR Österreich, Dezember 2003, Rn. 151.

¹² Ebd., Rn. 157.

¹³ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.7.2024, a. a. O. (Fn. 2), S. 38.

kerung ab. Insofern liegt dem Urteil wenig Neuigkeitswert inne.¹⁴ In seinen Ausführungen zum subsidiären Schutz fokussiert der Senat sich sodann vornehmlich auf die allgemeinen Bürgerkriegsgefahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG als einer von drei Gefährdungsvarianten des Schutzstatus (hierzu 3.). Diese Variante war in der Entscheidungspraxis des BAMF zuletzt lediglich in 0,1 Prozent der Fälle Grund für die Zuerkennung. In 93,1 Prozent wurde die Variante der drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG herangezogen.¹⁵ Diesbezüglich verweist das Urteil indes weitgehend auf die vorigen Ausführungen zur Flüchtlingseigenschaft.¹⁶ Dies irritiert zum einen, da der Senat die Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft zumindest hilfsweise auf den fehlenden Nexus zwischen Verfolgungshandlungen und Verfolgungsgrund gestützt hatte, der im Rahmen des subsidiären Schutzes gerade nicht notwendig ist.¹⁷ Vor allem aber bleibt hierdurch die laut zahlreichen Berichten weiterhin bestehende immense Gefährdung aufgrund willkürlicher Misshandlungen und Gewalt außer Acht.¹⁸ Dabei berichten etwa das BAMF von Verhaftungen von Rückkehrenden,¹⁹ die EUAA von übergreifender krimineller Gewalt durch regierungsnahen Milizen²⁰ und das UN-Menschenrechtskommissariat von einer derart schrecklichen Gesamtsituation, dass ein Großteil der Rückkehrenden sich entscheidet, erneut zu fliehen.²¹ Der Senat scheint sich jedoch vornehmlich an einem Bericht des dänischen Einwanderungsdiensts (Danish Immigration Service) zu orientieren, in dem die Einschätzung einer syrischen Menschenrechtsorganisation zitiert wird.²² Anhand dieser Quelle würdigt das OVG einzig die Gefahr, Opfer eines Erpressungsversuchs bei Wiedereinreise zu werden – deren Bestehen er im Ergeb-

nis angesichts der mangelnden Entscheidungserheblichkeit offenlässt.²³

3. Widerspruch zu Erkenntnismitteln

Den Schutzgrund, Opfer von Kampf- bzw. Gewalthandlungen im Rahmen des Bürgerkriegs zu werden (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG), bespricht das Gericht hingegen umfangreich. Für jedes der vierzehn syrischen Gouvernements setzt es die Anzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle und der zivilen Todesopfer in Relation zur Größe und Einwohnerzahl. Dabei stützt es sich jeweils auf die von der EUAA zusammengestellten Zahlen, um in der Wertung – explizit entgegen der EU-Asylagentur – die notwendige Gefahrendichte abzulehnen. Sicherlich ist es von der freien richterlichen Überzeugungsbildung gemäß § 108 VwGO gedeckt, von der Bewertung der jeweiligen Behörden in den Lageberichten abzuweichen. Allerdings hat der EuGH dem deutschen »body-count«-Ansatz, die Gefahr im Rahmen eines bewaffneten Konflikts maßgeblich anhand einer quantitativen Relation zu bestimmen, eine klare Absage erteilt. Allein diese Relation versucht das OVG aber weiterhin für die unterschiedlichen Regionen Syriens zu ermitteln, indem es die Zahl »sicherheitsrelevanter Vorfälle« in Verhältnis zu den Bevölkerungs- und Quadratmeterzahlen der verschiedenen Provinzen setzt.

Dabei kommt es beispielsweise für die Provinz Deir Ez-Zor zu dem Schluss, dass etwa drei »sicherheitsrelevante Vorfälle« pro Tag bei einer Bevölkerung von rund 1 Mio. Menschen nicht den Schluss zuließen, dass Zivilpersonen »allein aufgrund ihrer Anwesenheit in der Provinz einer ernsthaften Bedrohung ihres Lebens oder ihrer körperlichen Unversehrtheit ausgesetzt wären.«²⁴ Der EUAA wird in diesem Zusammenhang mehrfach vorgeworfen, »nicht das absolute Ausmaß der Gewalt« im Verhältnis zur Bevölkerungszahl der jeweiligen Provinz gewürdigt zu haben. Allerdings ist laut EuGH eine »umfassende Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls« geboten.²⁵ Der Gerichtshof hatte klargestellt, dass die »Anzahl der bereits festgestellten Opfer bezogen auf die Gesamtbevölkerung« zwar als »relevant angesehen werden kann«, aber nicht das einzige ausschlaggebende Kriterium darstellen darf.²⁶ Als weitere (mögliche und nicht abschließende) Kriterien nennt der EuGH »insbesondere die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, [den] Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte und die Dauer des Konflikts«. Die Analyse der EUAA – gemäß Art. 10 Abs. 3 S. 2 lit. b

¹⁴ Zur Wehrdienstentziehung etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.3.2021 – 14 A 3439/18.A – Asylmagazin 5/2021, S. 165 ff., asyl.net: M29545.

¹⁵ Bundestags-Drs. 20/12228, S. 13. Gerichtliche Entscheidungen hierzu sind sehr selten, da zumeist schon das BAMF subsidiären Schutz zuerkannte und es somit lediglich zu »Aufstockungsklagen« auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor Verwaltungsgerichten kommt. Allerdings stellen Gerichte laut der Statistik häufiger auf § 4 Abs. 2 Nr. 3 AsylG ab.

¹⁶ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.7.2024, a. a. O. (Fn. 2), S. 52.

¹⁷ Etwa ebd., S. 13.

¹⁸ Die Schwerpunktsetzung in den Gründen für den subsidiären Schutz durch das Gericht entspricht der EUAA Country Guidance Syria, auf die es sich auch häufig bezieht. Allerdings wird dort der Unterschied zur Flüchtlingseigenschaft benannt (vgl. EUAA, Country Guidance Syria, 2024, S. 111).

¹⁹ BAME, Briefing Note KW28/2024, S. 10, zu finden auf der Website bamf.de unter »Behörde/Informationszentrum«.

²⁰ EUAA, Country Guidance Syria, 2024, S. 113.

²¹ OHCHR, »We did not fear death but the life there« – The Dire Human Rights Situation Facing Syrian Returnees, Februar 2024, S. 2, ecoi.net: 2104660.

²² Danish Immigration Service, Treatment upon Return, Mai 2022, ecoi.net: 2072754.

²³ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.7.2024, a. a. O. (Fn. 2), S. 52 f.

²⁴ Ebd., S. 43.

²⁵ EuGH, Urteil vom 10.6.2021 – C-901/19 CF, DN gg. Deutschland – Asylmagazin 7–8/2021, S. 284 ff., asyl.net: M29696, Rn. 33, 37, 45.

²⁶ Ebd., Rn. 31–33.

Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) eine hervorgehobene Quelle für das behördliche Verfahren – wird dem gerecht und legt anders als das OVG seiner Wertung nicht primär die Quote der gestorbenen Zivilist*innen zugrunde, sondern bezieht andere Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung mit ein.

Außergewöhnlich ist die Quellenkritik des OVG auch in der Diskussion der Flüchtlingseigenschaft, wo es dezidiert entgegen den Einschätzungen des Auswärtigen Amtes Zweifel an der Qualität der zugrunde liegenden Berichte äußert.²⁷ Dabei wird nicht klar, welche Qualitätskriterien das OVG anlegt. Aussagen des Auswärtigen Amtes werden vom OVG an verschiedenen Stellen verworfen, da sie »nicht plausibel seien« und »beobachtbaren Tatsachen« widersprechen.²⁸ Dass die Auswahl derjenigen Quellen, die das Gericht andererseits als »plausibel« befindet, oftmals nicht überzeugt, wurde bereits an anderer Stelle aufgezeigt.²⁹

4. Ausblick

Obwohl sich das Gericht aufgrund des begrenzten Entscheidungsumfangs des Falles überhaupt nicht zu der Frage geäußert hat, ob nach Syrien abgeschoben werden kann, ist eben dieser Eindruck in der Öffentlichkeit entstanden. Bei näherer Betrachtung der Entscheidung bleibt als Fazit vor allem zu ziehen, dass nun ein OVG entgegen der bisherigen Praxis des BAMF der Ansicht ist, dass die Gefahrenlage in Syrien nicht grundsätzlich die Zuerkennung des subsidiären Schutzes rechtfertigt. Während das OVG sich dabei aber ausführlich mit der Frage der Gefährdung im Rahmen eines bewaffneten Konflikts auseinandergesetzt hat, hat es sich mit der in der Entscheidungspraxis viel bedeutenderen Frage drohender unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bei Rückkehr nur unzureichend befasst und sich hierzu nicht abschließend geäußert. Auch zum Bestehen von Abschiebungsverboten enthält die Entscheidung keine Ausführungen.

An zwei Punkten – der Qualifikation der gewerbs- und bandenmäßigen Schleusung als schwere Straftat sowie der Bewertung der Dichte der Bürgerkriegsgefahren – betrieb das Gericht indes auffallend viel Ermittlungs- und Begründungsaufwand, ohne aber jeweils die Maßstäbe des EuGH zu berücksichtigen. Sollte das BAMF dem politischen Druck folgen und trotz der verheerenden Lage in Syrien, wie sie u. a. auch die wöchentlichen »Briefing Notes« der Behörde zeichnen, zukünftig syrischen Asylsuchenden nicht mehr regelmäßig den subsidiären

Schutzstatus zuerkennen, sind hiergegen gerichtete Klageverfahren zu erwarten. Entsprechend werden andere (Ober-) Gerichte Gelegenheit haben, sich mit der allgemeinen Gefährdungssituation in Syrien zu beschäftigen und den Aussagen des OVGs Nordrhein-Westfalen gegebenenfalls zu widersprechen.

Die Revision zwecks einheitlicher Klärung der Gefahrenlage in Syrien durch das BVerwG gemäß § 78 Abs. 8 AsylG wurde im Urteil nicht zugelassen. Die vom OVG selbst entschiedenen Tatsachenfragen seien nicht klärungsbedürftig und das BVerwG könne die Frage, ob die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG für syrische Staatsangehörige weiterhin vorlägen, im vorliegenden Fall nicht klären, da der Kläger ohnehin von der Zuerkennung des subsidiären Schutzes ausgeschlossen sei. Damit bestätigt das OVG im letzten Satz seines Urteils noch einmal ausdrücklich, dass der Großteil seiner äußerst umfangreichen Ausführungen zur Situation in Syrien und der damit verbundenen rechtlichen Wertungen nicht entscheidungserheblich waren. Da sich das Gericht zudem im Ergebnis hinsichtlich der Gefährdung bei Rückkehr nicht einmal abschließend festgelegt hat, muss es sich die Frage gefallen lassen, warum es dieser Einzelfallentscheidung dennoch ein derartiges Gewicht verliehen, sie mit einer Pressemitteilung prominent beworben und so den Eindruck vermittelt hat, eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung geklärt zu haben.

Türkei

VG Schleswig-Holstein

Ablehnung des Asylantrags wegen Zweifeln an Authentizität von Dokumenten

Urteil vom 4.7.2024 – 10 A 161/24 – asyl.net: M32661

Leitsätze der Redaktion

1. Über den Zugang zu e-Devlet oder dem integrierten Justizportal UYAP können türkische Staatsangehörige sowie Rechtsanwält*innen nach Eröffnung eines strafrechtlichen Hauptverfahrens grundsätzlich Einsicht in die Ermittlungsakte nehmen. Auch bei Verfahren mit Terrorbezug ist üblicherweise jedenfalls einsehbar, dass ein Strafverfahren läuft. Untersuchungshaftbefehle sind grundsätzlich sichtbar mit Ausnahme solcher, die in Abwesenheit der flüchtigen Person ergehen können.

2. Legt eine asylsuchende Person Dokumente aus Strafverfahren in der Türkei vor, behauptet aber, weder persönlich noch rechtsanwaltlich sei ein digitaler Zugriff auf die Akten möglich, entspricht dies nicht der aktuellen Erkenntnislage und begründet daher Zweifel an der Echtheit der Dokumente.

3. Allein die Mitgliedschaft in der HDP und Teilnahme an entsprechenden niedrigschwelligen Aktivitäten zieht

²⁷ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.7.2024, a. a. O. (Fn. 2), S. 16, 18, 20.

²⁸ Ebd. S. 18.

²⁹ Feneberg/Pettersson, Kein Startschuss für Abschiebungen nach Syrien, VerfBlog 26.7.2024; ProAsyl, »An der Realität vorbei: Das Urteil des OVG Münster zu Syrien«, abrufbar auf proasyl.de unter »News«.